

5326 a. Gesetz über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz)

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit: Thomas Wirth, Theres Agosti, Jonas Erni,
Esther Guyer (in Vertretung von Martin Neukom), Andrew
Katumba

I. Auf die Vorlage (Teile A und B) wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**A. Gesetz
über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel
am Rosengarten in der Stadt Zürich
(Rosengarten-Verkehrsgesetz)
(vom ...)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
21. Dezember 2016,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz schafft die Grundlage für das
Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel
sowie für dessen Finanzierung.

Gesamtprojekt

§ 2. ¹ Das Gesamtprojekt umfasst folgende
Hauptbestandteile:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016 und der Kommission für Planung
und Bau vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

a. die Tunnelführung des Strassenverkehrs zwischen dem
Wipkingerplatz und der Hirschwiesenstrasse
(Rosengartentunnel) mit:

1. zwei zweispurigen Tunnelröhren zwischen dem
Wipkingerplatz und dem Bucheggplatz,

2. einer zweispurigen Tunnelröhre im Gegenrichtungs-
betrieb zwischen dem Bucheggplatz und der
Hirschwiesenstrasse,

b. neue Anlagen für eine durchgängige Tramverbindung
zwischen dem Albisriederplatz und dem Milchbuck
(Rosengartentram),

c. Anpassungen der oberirdischen Strassen und die für das
Gesamtprojekt erforderlichen flankierenden Massnahmen
im Strassennetz.

2. einer zweispurigen Tunnelröhre im Gegenrichtungsbetrieb
und einer zusätzlichen Mittelspur zwischen dem Buchegg-
platz und der Hirschwiesenstrasse.

Minderheit: Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni,
Esther Guyer (in Vertretung von Martin Neukom), Thomas
Wirth

1. zwei Tunnelröhren mit je einer Fahr- und einer Standspur
zwischen ...,

Folgeminderheitsantrag bei Ziff. 2

Minderheit: Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni,
Esther Guyer (in Vertretung von Martin Neukom)

2. Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Folgeminderheitsantrag zu § 2 Ziff.1.:

2. einer Tunnelröhre mit zwei Fahrspuren im Gegenrich-
tungsbetrieb ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

² Nach Fertigstellung des Rosengartentunnels werden die
Rosengarten- und die Bucheggstrasse im Abschnitt
zwischen der Nordstrasse und dem Bucheggplatz zur
Gemeindestrasse abklassiert.

Anwendbares Verfahren und Zuständigkeiten

§ 3. ¹ Das Gesamtprojekt wird auf der Grundlage des
Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) durch
den Kanton projektiert und erstellt. Für die Festsetzung des
Gesamtprojekts ist der Regierungsrat zuständig.

² Der Kanton bezieht die Stadt Zürich in die Projektierung
und die Erstellung des Gesamtprojekts ein. Der
Regierungsrat kann der Stadt Teilaufgaben übertragen.

³ Der Kanton berücksichtigt bei der Projektierung die
Anforderungen der Stadt Zürich an die Aufwertung der
öffentlichen Räume und an die Gestaltung der Verkehrsinfra-
strukturen.

⁴ Die Stadt Zürich erarbeitet zusammen mit dem Kanton ein
umfassendes Monitoringkonzept.

Minderheit: Esther Guyer (in Vertretung von Martin
Neukom), Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni,
Thomas Wirth

² ...

zwischen dem Wipkingerplatz und dem Bucheggplatz ...

Minderheit: Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni,
Esther Guyer (in Vertretung von Martin Neukom)

⁵ Der motorisierte Individualverkehr im Rosengartentunnel
und in der Rosengartenstrasse (Abschnitt Nordstrasse bis
Bucheggplatz) soll höchstens 56'000 Fahrzeuge pro Tag
betragen. Wird dieser Wert überschritten, arbeiten Stadt und
Kanton gemeinsam Massnahmen aus, damit er eingehalten
werden kann.

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

Grundsätze der Finanzierung

§ 4. ¹ Das Gesamtprojekt wird wie folgt finanziert:

- a. die Strassenanlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und c durch den Strassenfonds,
- b. die Tramanlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b durch den Verkehrsfonds,
- c. über die Anforderungen des Strassengesetzes hinausgehende Aufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen gemäss § 3 Abs. 3 durch die Stadt Zürich.

² Kosten für bauliche Massnahmen, die nicht nach Abs. 1 eindeutig einem Kostenträger zugeordnet werden können, werden nach Massgabe der jeweiligen Interessen zwischen den Kostenträgern aufgeteilt. Regierungsrat und Stadtrat regeln die Aufteilung bei Bedarf in einer Finanzierungsvereinbarung.

³ Die Verlegung der Werkleitungen wird gemäss § 37 Abs. 3 StrG durch die Werkeigentümer finanziert.

⁴ Beiträge des Bundes, namentlich zur Finanzierung des Agglomerationsverkehrs, werden im Verhältnis der beitragsberechtigten Kosten unter den Kostenträgern aufgeteilt.

Eigentum, Betrieb und Unterhalt

§ 5. Die Tunnelbauwerke mitsamt Nebenanlagen gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des Kantons über. Der Kanton ist für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Die übrigen Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Zürich über.

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

Umnutzung von Strassenflächen

§ 6. ¹ Führt die Stadt Zürich als Folge des Gesamtprojekts Grundstücke, die ganz oder teilweise als Strassenflächen dienen, einer anderen Nutzung zu, wird ein Mehrwert unter den Kostenträgern aufgeteilt.

² Eine Aufteilung des Mehrwerts entfällt, wenn:

- a. die Umnutzung der Grundstücke der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient,
- b. die Stadt Zürich später als 20 Jahre nach der Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens über die Umnutzung entscheidet.

³ Der Kanton und die Stadt bestimmen den Mehrwert gemeinsam. Die Aufteilung erfolgt nach Massgabe der gemäss § 4 geleisteten Anteile an den Kosten.

⁴ Die Anteile des Kantons werden fällig mit dem Beginn baulicher Massnahmen für die Umnutzung oder mit der Veräusserung der Grundstücke durch die Stadt.

lit. a wird aufgehoben.

b. ... später als 40 Jahre ...

§ 7. Der Kanton setzt auf begründetes Gesuch der Stadt Zürich für das Gebiet zwischen Albisriederplatz bis Milchbuck eine oder mehrere Planungszonen im Sinne von § 346 PBG fest.

Minderheit: Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni, Esther Guyer (in Vertretung von Martin Neukom), Thomas Wirth

gemäss Antrag des Regierungsrates.

b. ...

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

Minderheit: Esther Guyer (in Vertretung von Martin
Neukom), Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni,
Thomas Wirth

III. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt der
Regierungsrat dem Kantonsrat die Löschung des Eintrages
Nr. 5. "Westast Zürich" im kantonalen Richtplan.

**B. Beschluss des Kantonsrates über einen
Rahmenkredit für das Gesamtprojekt Rosengartentram
und Rosengartentunnel**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
21. Dezember 2016,

beschliesst:

I. Für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengar-
tentunnel in der Stadt Zürich wird ein Rahmenkredit von
1030 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnungen der
Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, und der
Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen
Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016 und der Kommission für Planung
und Bau vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. ... ein Rahmenkredit von
1100 Mio. (Erhöhung um 70 Mio. für den vergrösserten
Tunnelquerschnitt durch die Mittelspur) Franken zulasten ...

Minderheit: Esther Guyer (in Vertretung von Martin
Neukom), Andrew Katumba, Theres Agosti, Jonas Erni,
Thomas Wirth

I. gemäss Antrag des Regierungsrates.

**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 2016**

**Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli
2018**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt

Minderheit
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

angepasst: $\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex}$
(Stand 1. April 2014).

III. Dispositiv I tritt in Kraft, sobald das Gesetz über eine Tram- verbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz, Beschluss teil A) rechtskräftig ist.

IV. Dispositiv I dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 150/ 2009 der Kommission für Planung und Bau betreffend Waidhaldetunnel erledigt ist.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Erich Bollinger, Rafz (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Antoine Berger, Kilchberg; Pierre Dalcher, Schlieren; Jonas Erni, Wädenswil; Martin Hübscher, Wiesendangen; Christian Hurter, Uetikon am See; Andrew Katumba, Zürich; Cornelia Keller, Gossau; Christian Mettler, Zürich; Christian Müller, Steinmaur; Martin Neukom, Winterthur; Sonja Rueff, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.